

**Satzung des**  
**Dallgow Bewegt 2023**  
**vom 10.09.2023**

## Inhalt

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR .....	3
§ 2 ZWECK.....	3
§ 3 AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT .....	4
§ 4 MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN .....	5
§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE .....	5
§ 8 MABREGELUNGEN.....	5
§ 9 GLIEDERUNG .....	6
§ 10 ORGANE .....	6
§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	6
§ 12 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT.....	7
§ 13 VORSTAND .....	7
§ 14 HAUPTAUSSCHUSS .....	8
§ 15 AUFWENDUNGSERSATZ .....	8
§ 16 EHRENMITGLIEDER .....	8
§ 17 BESCHWERDEAUSSCHUSS.....	8
§ 18 HAFTUNG .....	9
§ 19 DATENSCHUTZ.....	9
§ 20 AUFLÖSUNG .....	9

## PRÄAMBEL:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die weibliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 13.07.2023 gegründete Verein führt den Namen „Dallgow Bewegt 2023“ und hat seinen Sitz in Dallgow-Döberitz.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz "e.V."
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V., im Kreissportbund Havelland e.V. und ggfs. in den Sportfachverbänden an, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## § 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a. des Sports
  - b. der Jugendhilfe
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Im Sport durch:
    - i. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
    - ii. die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports
    - iii. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
    - iv. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
    - v. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen und Vorträgen
    - vi. Durchführung von Turnieren und Freizeitmaßnahmen
    - vii. die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - b. In der Jugendhilfe durch: die Durchführung von allgemeinen Kinder- & Jugendveranstaltungen
    - i. Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, wie Oster- und Weihnachtsbasteln, Schreibwerkstätten, Seminare zum Thema „Jugend macht Politik“ u.v.m.
    - ii. Durchführung von allgemeinen Kinder- und Jugendveranstaltungen zur Förderung der Sozialkompetenz
    - iii. Durchführung von Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche ihre Talente und Begabungen erproben können
  - c. Im Sport und der Jugendhilfe durch
    - i. die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Institutionen, die Sport und/oder Jugendhilfe anbieten
    - ii. Aus- und Weiterbildungen sowie den Einsatz von Übungsleiterinnen, Trainerinnen und Helferinnen
    - iii. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
    - iv. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände

- v. Durchführung von Präventionsangeboten, wie im Sport Fitness- und Laufangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, und in der Jugendhilfe Präventionsangebote gegen Alkohol- und Drogenmissbrauch, in der Selbstreflexion, zur gesunden Ernährung u. ä.

### § 3 AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Organe des Vereins (§10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand; Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus:

- a. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b. Kinder & jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c. Ehrenmitgliedern
- d. Fördermitgliedern

### § 5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche & juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Antragstellung der gesetzlichen Vertreterinnen, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die/der Minderjährige volljährig wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt (Kündigung)
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
5. Der Austritt (Kündigung) muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich. Näheres regelt die Beitrags- & Finanzordnung.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## § 6 RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahrs zu.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:
  - a. Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b. Mitteilung von persönlichen Veränderungen (Beispiel: nur noch ein Elternteil ist ab sofort erziehungsberechtigt)
  - c. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitrags- & Finanzordnung geregelt.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Der Hauptausschuss kann zusätzliche Bereichsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten beschließen.
4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Hauptausschuss durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem sechsfachen eines Jahresbeitrages.
5. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des Lastschrift- bzw. Einzugsverfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung einer Einzugsermächtigung und der erforderlichen Daten.
6. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreterinnen für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
7. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet.

## § 8 MAßREGELUNGEN

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
  - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Quartalsbeitrag trotz Mahnung,

- c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen,
  - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend §3.6
2. Maßregelungen sind:
    - a. Verweis
    - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
    - c. Streichung von der Mitgliederliste
    - d. Ausschluss aus dem Verein
  3. In den Fällen § 8.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Dieser hilft dem Widerspruch ab oder legt ihn der Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung vor. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse der Betroffenen.
  4. Im Fall § 8.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

## § 9 GLIEDERUNG

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die jeweiligen Sportbereichsleiterinnen werden vom Vorstand bestimmt/berufen.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

## § 10 ORGANE

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der Hauptausschuss
2. Alle Vereinsorgane können Sitzungen und Versammlungen im Ganzen - oder auf einen Teil der Teilnehmerinnen beschränkt - auch als virtuelle Zusammenkünfte durchführen, bei der die Ausübung der Mitgliedsrechte entweder im Wege der elektronischen Kommunikation oder vorab in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgt.

## § 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - c. die Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks
  - d. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - e. Satzungsänderungen
  - f. Beschlussfassung über Anträge
  - g. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 16
  - h. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse

- a. In Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
  - b. Und/oder im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
  - c. Oder ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher oder digitaler Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird und anschließend die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag der/des Wahlleitenden/Versammlungsleitenden und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig. → Änderung von anschließt in anschließend
9. Anträge können gestellt werden:
  - a. von jedem Mitglied (§ 3a & b)
  - b. vom Vorstand
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
11. Anträge können von allen Vereinsmitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## § 12 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter von jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren besitzen ein Stimmrecht für jedes von ihnen vertretene Vereinsmitglied. Ehren- & Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## § 13 VORSTAND

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a. Vorsitzende 1
  - b. Vorsitzende 2
  - c. Kassenwartin 1
  - d. Kassenwartin 2
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder einen durch die Vorsitzende Beauftragte geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der Vorsitzenden/ bzw. einer Beauftragten und der Schriftführerin unterzeichnet werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

## § 14 HAUPTAUSSCHUSS

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und den Sportbereichsleiterinnen. Sportbereiche können sich zusammenschließen und sich im Hauptausschuss gemeinsam vertreten lassen.
2. Die erste Vorsitzende des Vorstandes lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Hauptausschusssitzungen ein. Ihr obliegt die Sitzungsleitung.
3. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen.
4. Hauptausschusssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt. Ferner ist eine Hauptausschusssitzung einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich beim ersten Vorstand beantragen.
5. Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Beschluss über Finanz- und Strukturfragen gemeinsam mit dem Vorstand
  - b. Festsetzung der Beitragsätze
  - c. Beschluss über Sonderbeiträge (auf Empfehlung des Vorstands und der Sportbereiche)
  - d. Entwurf des Haushaltsplans
  - e. Einrichtung und Auflösung von Sportbereichen
  - f. Koordination des Sportbetriebs
  - g. Vorschlagsrecht für Ehrenmitgliedschaft

## § 15 AUFWENDUNGSERSATZ

Amtsträgerinnen, Mitglieder und Mitarbeiterinnen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

## § 16 EHRENMITGLIEDER

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Sie besitzen kein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## § 17 BESCHWERDEAUSSCHUSS

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

## § 18 HAFTUNG

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträgerinnen sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## § 19 DATENSCHUTZ

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft relevanten Daten auf. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

## § 20 AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind die erste Vorsitzende und die Kassenwartin. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoreninnen zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, **an Sonnenhof – Hospiz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene** – in Wilhelm-Wolff-Straße 38; 13156 Berlin zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.